

Leichtathletik-Club Insheim e.V.

www.lac-insheim.de

Satzung des Leichtathletik-Club Insheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 25. Juni 1985 in Insheim gegründete Verein führt den Namen
„Leichtathletik-Club Insheim e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund und der zuständigen Fachverbände und ist den Satzungen der Verbände unterworfen. Der Verein „Leichtathletik-Club Insheim e.V.“ hat seinen Sitz in Insheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pf. unter der Nummer 1460 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik, des Breitensports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller mitteilt. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Der Beitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Barzahlung oder Überweisung sind nicht möglich.

§ 5 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigenden Verhaltens
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Das Schreiben ist mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen den Vereinsausschluss (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem „Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim“ und in der Homepage des Vereins „www. lac-insheim.de“ Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
 - c) Für die Bekanntmachungsfrist gilt Abs. 3, die Bekanntmachungsfrist kann nötigenfalls auf drei Tage, die Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf einen Tag gekürzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es gelten die Vorschriften des BGB.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - d) die Wahl des Vorstandes, Vereinsausschusses, der Kassenprüfer,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) den Austritt aus dem Leichtathletik-Verband Pfalz und/oder anderer Verbände.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der / dem Vorsitzenden
 2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Kassiererin / dem Kassierer
 4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 5. dem Jugendwart
 6. dem Frauenwart
 7. dem Sportwart
 8. dem Pressewart
 9. zwei Beisitzerinnen / Beisitzern
2. Wenn es die Mitgliederversammlung beschließt, kann ein Mitglied des Vorstands zusätzlich ein zweites Vorstandsamt nach Abs. 1.5-8 innehaben.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Er wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der / Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er / Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der / Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung [§ 8 (6)] und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Übungsleiter/innen können zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung in beratender Funktion gehört werden. Über die Teilnahme an der Sitzung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und ihr(e) / sein(e) Stellvertreterin / Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Stellvertreterin / der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Geschäftsführung

3. Die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung erledigt die / der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen bzw. fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
4. Die / Der Vorsitzende oder sonstige an der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen erstattet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte und sämtlichen Zahlungsverkehr erledigt die Kassiererin / der Kassierer. Sie / Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen,
 - c) Zahlungen und Zahlungsanweisungen vorzunehmen,
 - d) den elektronischen Zahlungsverkehr per Internet-Banking durchzuführen, zu verwalten und zu überwachen,

- e) Bestätigungen (Spendenquittungen) über Zuwendungen im Sinne des § 10b des EStG auszustellen.
2. Die Kassiererin / Der Kassierer fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen ausführlichen Kassenabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzutragen und vorzulegen ist.
 3. Die Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.
 4. Die Kassiererin / Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über den Kassenstand und Zahlungseingänge/-ausgänge zu erteilen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine/n Ersatzkassenprüfer/in wählen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Unabhängig von Abs. 1 und 2 können die Jugendlichen einen Jugendvertreter wählen, der an Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Wahlberechtigt sind gem. §8(5) Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr an und stimmberechtigt im Vorstand, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift bedarf die Genehmigung bei der nächstfolgenden Versammlung bzw. Sitzung. Sämtliche Sitzungsprotokolle sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen. Dazu genügen auch die auf Datenträger abgespeicherten Protokolle, die während der Versammlung auf dem PC sichtbar gemacht werden können.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen. Die Haftung für fahrlässiges Handeln wird ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch von der Ortsgemeinde zu verwalten zwecks folgender Verwendung: Meldet sich innerhalb von 24 Monaten eine neue Organisation mit den gleichen Bestrebungen und Zielen nach § 2 der Satzung an und erbringt den Nachweis der Gemeinnützigkeit, so fällt ihr das gesamte Vermögen zu. Wird innerhalb von 24 Monaten kein Verein in diesem Sinne gegründet, ist die Ortsgemeinde Insheim verpflichtet, das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
6. Unter Zustimmung des Finanzamtes kann, wenn es die Versammlung beschließt, das Vermögen zu anderen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

§ 19 In Kraft treten

Die neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2015 beschlossen und ersetzt die Satzung des Leichtathletik-Club Insheim e.V. vom 24.01.2008 sowie die Satzung vom 06.06.1986. Sie tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Insheim, den 30. Januar 2015